

Gericht **AG Köln**
Datum **29.04.2005**
Aktenzeichen **263 C 88/05**

Amtsgericht Köln

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

des Herrn ...,
Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Rosenbaum u. a., Anwaltsfach BR 414, Bahnhofstr. 22,
50389 Wesseling – AZ: 299704 –

gegen

die Generali Versicherungs-AG ...
Beklagte,

hat das Amtsgericht Köln, Abt. 263
in Verfahren nach § 495 a ZPO
durch den Richter am Amtsgericht Räckel
für Recht erkannt.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von einem (Rest-) Anwaltsgebührenanspruch seiner
Prozessbevollmächtigten in Höhe von 74,71 € aus der Regulierung des Unfalles vom 10.12.2004
nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 14.03.2005 freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(Tatbestand entfällt gemäß § 313 a Absatz 1 ZPO)

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Kläger kann von den Beklagten die mit der Klage geltend gemachte Freistellung von weiteren
Rechtsanwaltsgebühren auf der Grundlage einer 1,3 Geschäftsgebühr verlangen. Bei dieser Gebühr
handelt es sich um die schon unterhalb der Mittelgebühr von 1,5 (im Gebührenrahmen von 0,5 bis
2,5 gemäß Nr. 2400 VV RVG), die nur bei umfangreicher oder schwieriger Tätigkeit anfällt, liegende
so genannte Regelgebühr. Diese Regelgebühr (der Begriff ist aus der Gesetzesbegründung zu Ziffer

2400 VV Drucksache 15/1971 inzwischen hinreichend bekannt und bedarf daher keiner weiteren Erläuterung) fällt bei durchschnittlichen Angelegenheit an. Bei der Tätigkeit von Rechtsanwälten bei der Abwicklung von Verkehrsunfallschäden, jedenfalls in der hier vorliegenden Art, handelt es sich um solche durchschnittlichen Angelegenheiten. Grundsätzlich wird sich der Rechtsanwalt bei der Aufnahme eines Verkehrsunfalls zu nächst ein Gesamtbild machen müssen. Er wird dazu in der Regel im wesentlichen die Punkte abfragen, die auch Haftpflichtversicherer (zum Beispiel im Schadenmeldeformular) abzufragen pflegen. Er wird sich also etwa um den Sachverhalt, die Beteiligten einschließlich möglicher - geeigneter - Zeugen sowie die in Betracht kommenden Schadenspositionen kümmern müssen. Dies gilt selbst dann, wenn sich die Regulierung später als unproblematisch herausstellt, wobei es nicht darauf ankommt, ob dazu ein Anschreiben oder eine Besprechung mehr oder weniger erforderlich war (sofern nicht der besondere Fall einer schwierigeren oder umfangreicheren Tätigkeit vorliegt, die eine höhere Gebühr als 1,3 rechtfertigt). Der Begriff der durchschnittlichen Angelegenheit ist daher, auch unter Berücksichtigung des dem Rechtsanwalt in § 14 RVG eingeräumten Ermessens, jedenfalls weit zu fassen. Dies gebietet auch im Interesse aller an der Regulierung von Unfallschäden Beteiligten das Bedürfnis nach einer einfachen und klaren Regelung und nach Rechtssicherheit. Der Gesetzgeber hat dabei mit der Einführung einer einheitlichen Geschäftsgebühr u. a. auch die Förderung außergerichtlicher Schadensregulierung beabsichtigt und dazu frühere Gebührentatbestände, etwa die Besprechungsgebühr nach § 118 Absatz 1 Nr. 2 BRAGO, die auch häufig Anlass zu gerichtlichen Streitigkeiten gegeben hat, abgeschafft. Eine zu enge Auslegung des Begriffs einer durchschnittlichen Angelegenheit würde aber dazu führen, dass nunmehr immer wieder wegen der Frage prozessiert würde, ob es sich nun im Einzelfall um eine einfache oder weniger einfache Unfallregulierung handelt (vgl. dazu die Vielzahl der hierzu im ganzen Land durchgeführten bzw. anhängigen Verfahren). Es wird daher nur in Ausnahmefällen von einer unterdurchschnittlichen Angelegenheit und damit von einem Unterschreiten der Regelgebühr auszugehen sein. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor, auch wenn die Schadensabwicklung letztlich ohne Schwierigkeiten erfolgt sein mag. Im Ergebnis handelt es sich hier um eine durchschnittliche Angelegenheit, die eine Geschäftsgebühr von 1,3 auslöst.

Zinsen im zuerkannten Umfang kann der Kläger gemäß §§ 286 f. BGB verlangen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Absatz 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Berufung nach § 511 Absatz 4 ZPO liegen nicht vor. Diesem Rechtsstreit kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu. Auch die Fortbildung des Rechts und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern keine Entscheidung des Berufungsgerichts. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung.

Streitwert 74,71 €

Räcke
Richter am Amtsgericht
